

Amt für Senioren, Wohnen und Soziales  
1655/VIII

**Gremium:** Ausschuss soziale Stadt öffentlich  
**Sitzung am:** 26.09.2022

## **Geflüchtete in Siegburg**

### **Sachverhalt:**

#### **A. Aktuelle Situation:**

Aktuell leben 362 Flüchtlinge in neun städtischen Unterkünften, hier erfolgt eine Betreuung durch das Amt für Asylangelegenheiten sowie vereinzelt durch Ehrenamtler. Weiterhin leben 92 (davon 30 Ukrainer) Personen in Wohnungen, die seitens der Verwaltung angemietet worden sind und weiterhin betreut werden. Diese Wohnungen sind an Flüchtlinge mit einem entsprechenden Status (Anerkennung oder Flüchtlingseigenschaft) weitergegeben worden, die Mietkosten werden durch das Jobcenter (bei den Ukrainern seit dem Rechtskreiswechsel) oder bei Erwerbstätigkeit durch Eigenzahlung erstattet.

Bei den 362 Flüchtlingen in den städtischen Unterkünften handelt es sich um:

- 168 anerkannte oder mit subsidiärem Abschiebeschutz (überwiegend Syrer und Afghanen) versehene Flüchtlinge. Diese Personen unterliegen den Regelsystemen und werden vom Jobcenter oder ggfls. SGB XII-Träger betreut oder sind bereits in Arbeit, hier besteht seitens der Verwaltung keine Unterbringungsverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit, insbesondere auch aufgrund der Selbstverpflichtung der Stadt Siegburg kein Kind ins Obdach zuzuweisen, verbleiben diese Familien bis zum Bezug einer eigenen Wohnung in den städtischen Unterkünften und werden soweit noch notwendig von den Mitarbeitern des Amtes für Asylangelegenheiten weiterhin betreut.
- 52 geduldete Flüchtlinge, hier handelt es sich zum Teil um Verweigerer der Identitätsfeststellung und Straftäter.
- 69 im Anerkennungs- bzw. Klageverfahren befindliche Flüchtlinge
- 73 Ukrainer

Im laufenden Leistungsbezug nach dem AsylbLG stehen derzeit 135 Personen, davon 57 im laufenden Verfahren, die 52 Geduldeten und 26 Ukrainer.

#### **B. Zuweisungsverfahren/Quoten:**

Der Stadt werden über zwei Verfahrensarten mit unterschiedlichen Quotenberechnungen Flüchtlinge zugewiesen:

##### **1. Zuweisungen im Asylverfahren nach Königsteiner Schlüssel / Landesverteilsschlüssel**

- Hier handelt es sich gemäß § 2 ff Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) um ausländische Personen, die
- um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und
  - nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ferner
  - ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder sowie
  - ausländische Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 Asylgesetz oder einen Zweitantrag nach § 71a Asylgesetz gestellt haben

- Ukrainische Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet im Allgemeinen nach einem bis zu vierundzwanzigmonatigem Verbleib. Hierdurch kommt es zwangsläufig auch zu Zuweisungen von bereits abgelehnten Flüchtlingen, die nicht aus der Aufnahmeeinrichtung abgeschoben oder zurückgeführt werden können (sog. Duldungsflüchtlinge).

Die aktuelle Aufnahmequote für Siegburg bezüglich des oben beschriebenen Personenkreises liegt derzeit bei 89,87 % (Stand 26.08.2022, letzte Mitteilung Bezirksregierung Arnsberg). Somit sind derzeit 52 weitere Flüchtlinge aufzunehmen. Hier ist allerdings anzumerken, dass dieses ein veralteter Sachstand ist, durch den ungeordneten Zuzug der ukrainischen Flüchtlinge und den geänderten Anrechnungsmodalitäten im Flüchtlingsaufnahmegesetz wird derzeit eine Sondererhebung der Flüchtlingszahlen durchgeführt. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Aufnahmeverpflichtung danach darstellen wird.

Insgesamt sind im Zeitraum 1.1. bis 31.8.22 37 Flüchtlinge zugewiesen worden. Weiterhin sind 336 ukrainische Flüchtlinge in der Quote angerechnet worden (kein Zuweisungsverfahren / Freizügigkeit), hiervon werden derzeit 26 alimentiert (sonst im Regelsystem SGB II / XII oder in Arbeit).

Im Vergleich die absoluten Zahlen der Aufnahmeverpflichtung / Quote jeweils 100 %:

- 26.08.2022 513 Personen (verursacht durch ukrainische Fluchtbewegungen)
- 24.04.2022 416 Personen (verursacht durch ukrainische Fluchtbewegungen)
- 24.01.2022 99 Personen
- 24.01.2021 109 Personen
- 26.01.2020 144 Personen
- 20.01.2019 178 Personen
- 20.01.2018 199 Personen

In den Jahren 2015-2017 lagen die Zahlen bei über 450 Personen/zuzüglich der Notunterkunft (bis zu 250 Personen).

Kapazitäten zur Aufnahme von Flüchtlingen sind derzeit dennoch ausreichend vorhanden, da der überwiegende Teil der ukrainischen Flüchtlinge privat untergebracht, ebenso sind entsprechende Vorkehrungen getroffen worden, die eine Aufnahme größerer Anzahlen von Flüchtlingen möglich machen würden (u.a. ausreichende Anzahl Erstausstattungs Pakete / Betten etc. ).

## 2. Zuweisungen nach Wohnsitzauflage gemäß § 12a AufenthG

Hier handelt es sich um Flüchtlinge deren Asylverfahren abschließend positiv (Anerkennung, Flüchtlingsstatus etc.) entschieden worden ist. Sie werden in der Regel der Kommune des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes für drei Jahre zugewiesen. Somit soll eine bessere Integration erreicht werden (Beibehaltung des sozialen Umfeldes, Vermeidung des Wechsels von Kindergarten bzw. Schule etc.). Die aktuelle Quote „Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG“ liegt in Siegburg mit 545 Personen bei 122,89 %. Das bedeutet, dass die Stadt diese Quote übererfüllt hat. Aktuell sind 102 anerkannte oder mit Abschiebeschutz etc. ausgestattete Personen „über dem Soll“ aufgenommen worden.

## **Zur Sitzung des Ausschusses soziale Stadt am 26.9.2022**

Siegburg, 5.9.2022